



Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreg- lement

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

19.
September
2012

Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 29 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 19. September 2012
(SSGZ 821.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Herabsetzungsfaktoren für die Regenabwassergebühren

Art. 1 ¹ Wird Regenwasser in das Abwassersystem der Gemeinde eingeleitet, so berechnet sich die Gebühr nach der entwässerten Fläche. Deren Mass wird herabgesetzt, soweit die einleitenden Eigentümerinnen und Eigentümer nachweisen, dass sie dafür besorgt sind, dass die Wassermenge vermindert oder verzögert eingeleitet wird (Retention).

² Die Gemeindeverwaltung legt die Anforderungen an das Retentionssystem und die Herabsetzungsfaktoren fest. Sie hält sich dabei an die VSA-Richtlinien und an die SN 592000.

2. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Anschlussgebühren

Art. 2 ¹⁾ ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers in das Abwasserleitungsnetz beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 295.00 pro Belastungswert (Loading Unit, LU).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in das Abwasserleitungsnetz beträgt Fr. 25.00 pro m² entwässerte Fläche.

³ Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 101.9 Punkten (Stand April 2012, Basis Oktober 2010 = 100). Erhöht oder senkt sich der Berner Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Index mindestens 10 Punkte beträgt.

3. Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren)

Benützungsgebühren

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach den Massgaben von Art. 32 ff. des Abwasserentsorgungsreglements in Ausführungsbestimmung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest.

² Als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr dient der eingebaute Wasserzähler der Wasserversorgung Zollikofen.

Bei Hauswasserzählern, Grosswasserzählern und Verbundzählern kommt die zulässige Dauerbelastung Q₃ gemäss MID¹ zum Tragen.

¹ CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

1) Fassung vom 25. Juni 2014

Die Grundgebühr beträgt Fr. 40.00 bis Fr. 130.00 pro m³/h.

Wasserzählergrösse (Hauswasserzähler)		Dauerbelastung Q ₃ m ³ /h
in mm	in Zoll	
20	¾"	4.0
25	1"	6.3
32	1 ¼"	10.0
40	1 ½"	16.0
50	2"	25.0

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 bis Fr. 4.40 pro m³ eingeleitetes Abwasser.

⁴ Die Gebühr für Regenabwasser von Gebäude-, Vorplatz-, Hof-, Parkplatz- und privaten Strassenflächen, welches in das Abwasserleitungsnetz der Gemeinde eingeleitet wird, beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.10 bis Fr. 0.50.

⁵ Der Zuschlag bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer wird auf der Verbrauchsgebühr nach Massgabe von Art. 34 Abs. 6 des Abwasserreglements in Rechnung gestellt.

4. Sonstige Gebühren, Mehrwertsteuer

Einleitung von Grundwasser

Art. 4 Das aus vorübergehenden Grundwasserabsenkungen und Baugruben entnommene Wasser, welches in das Abwasserleitungsnetz der Gemeinde eingeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Dafür wird die in Art. 3, Abs. 3 festgesetzte halbe Verbrauchsgebühr erhoben. Die Entnahme des Wassers und die Vorbehandlung mittels Absetzbecken haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen. Insbesondere gelten dabei die Vorschriften des AWA und der ARA-Worblental.

Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler

Art. 5 Die jährliche Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler beträgt 15 % der Anschaffungskosten.

Mehrwertsteuer

Art. 6 Alle Gebührenansätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer zu verstehen.

Normen, Richtlinien

Art. 7 Bei Neuerscheinungen von Normen und Richtlinien, welche für die Gebührenerhebung erforderlich sind, gilt die jeweilige Inkraftsetzung.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Zollikofen, 19. Sept. 2012

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Hans Peter Baumann
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 19. September 2012 ist im Amtsanzeiger vom 26. September 2012 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 7. November 2012

Der Gemeindeschreiber
Roland Gatschet

Änderungen

Der Nachtrag I wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 2014 genehmigt und tritt am 1. September 2014 in Kraft.



Beilage
Herabsetzungsfaktoren

zum

Gebührenreglement zum
Abwasserentsorgungs-
reglement

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

19.
September
2012

Beilage "Herabsetzungsfaktoren" zum Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

gem. Schweizer Norm (SN) 592000

Herabsetzungsfaktoren für Retentionssysteme

Die für die Gebührenberechnung relevante Fläche F_{red} berechnet sich wie folgt:

$$F_{red} = F_{Ret1} \times c_1 + F_{Ret2} \times c_2 + F_{Ret3} \times c_3 \times c_4 + \dots$$

F_{red} = Für Gebührenberechnung relevante Fläche (reduzierte Gesamtfläche)

F_{Ret1} = Teilfläche 1 mit Retentionsmassnahme 1

F_{Ret2} = Teilfläche 2 mit Retentionsmassnahme 2

F_{Ret3} = Teilfläche 3 mit Retentionsmassnahme 3 und Retentionsmassnahme 4

c_1 = Herabsetzungsfaktor für Retentionsmassnahme 1

c_2 = Herabsetzungsfaktor für Retentionsmassnahme 2

c_3 = Herabsetzungsfaktor für Retentionsmassnahme 3

c_4 = Herabsetzungsfaktor für Retentionsmassnahme 4

Sind verschiedene Retentionssysteme hintereinander angelegt, werden die einzelnen Faktoren multipliziert ($q_{tot} = q_1 \times q_2 \times q_3 \times \dots$).

Art des Retentionssystems	Herabsetzungsfaktor c
Schräg- und Flachdächer (unabhängig von Material und Dachhaut)	1.0
humusierte Flachdächer*	
Aufbaudicke > 50 cm	0.1
> 25 – 50 cm	0.2
> 10 – 25 cm	0.4
≤ 10 cm	0.7
Plätze und Wege	
mit Hartbelag	1.0
mit Kiesbelag	0.6
mit Ökosystem (Splittfugen)	0.6
mit sickerfähigem Belag	0.6
mit Sickersteinen	0.2
mit Rasengittersteinen	0.2

*Gültig bis 15° Dachneigung. Wenn die Dachneigung grösser ist, wird c um 0.1 erhöht.